

VOLLMACHT

an

**Rechtsanwalt
Jörg Ortmüller
Museumstr. 31
22765 Hamburg**

in Sachen:

wegen:

Es wird sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Prozessführung in allen Instanzen
4. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
7. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
8. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
10. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
11. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
12. Entgegennahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu zahlenden Kosten, Forderungen, Beträge und notwendigen Auslagen und Sicherheiten, Geld, Wertsachen und Urkunden.
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere; Erteilung von Untervollmachten.

Bereits vorab wurde ich darüber informiert, dass sich die Gebühren - sofern keine anderslautende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird - nach dem ggf. vom Gericht festzusetzenden - Gegenstandswert berechnen. In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten erster Instanz findet eine Kostenerstattung durch die Gegenseite im Falle des Obsiegens in aller Regel nicht statt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)